

RS OGH 1987/6/17 3Ob33/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.06.1987

Norm

EO §296 Abs1

EO §304 Abs1

VersVG §177 a

Rechtssatz

Die Überweisung der Rechte aus der gepfändeten Lebensversicherungspolizze ist nur im Gesamtbetrag der gepfändeten Forderung zulässig. Die Ausstellung einer nur zur Vornahme der Kündigung und Behebung des Rückkaufwertes ermächtigenden Übertragungserklärung ist daher nicht möglich.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 33/87

Entscheidungstext OGH 17.06.1987 3 Ob 33/87

SZ 60/110

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0003912

Zuletzt aktualisiert am

01.04.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at